

V. Nachtrag zum Veterinärgesetz

Erlassen am 2. Dezember 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2015¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Veterinärgesetz vom 15. Juni 1971² wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

Art. 1. ¹ Dieses Gesetz regelt:

- a) die Berufsausübung des Tierarztes und seiner Hilfspersonen;
- b) in Ausführung und Ergänzung des Bundesrechts³ ~~und des Viehhandelskonkordates^{4,5}~~:
 1. die Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen;
 2. den Viehhandel;
 3. die Fleischhygiene;
 4. die Entsorgung tierischer Abfälle.
- c) ...

² Die besondere Gesetzgebung über die Tierzucht⁴ und über das Halten von Hunden⁵ bleibt vorbehalten.

Organe a) Regierung

Art. 2. ¹ Der Regierung stehen zu:

- a) der Erlass der Ausführungsvorschriften⁶ zu diesem Gesetz, zur Bundesgesetzgebung über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und über die Entsorgung tierischer Abfälle ~~sowie zum Viehhandelskonkordat⁷~~, soweit weder dieses noch andere kantonale Gesetze etwas anderes bestimmen;

¹ ABI 2015, 1216 ff.

² sGS 643.1.

³ BG über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992, SR 817.0; BG über die Bekämpfung von Tierseuchen, SR 916.4.

⁴ sGS 641.

⁵ sGS 456.

⁶ Siehe insbesondere Fleischhygieneverordnung, sGS 643.11; VTG, sGS 643.12; VEGV, sGS 643.72; V über den T des Instituts für klinische Mikrobiologie und Immunologie für veterinär-medizinische Untersuchungen, sGS 643.71.

⁷ ~~sGS 641.34.~~

- b) der Abschluss von Vereinbarungen mit andern Kantonen, mit dem Fürstentum Liechtenstein sowie mit privaten Organisationen. Art. 54 Abs. 2 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes⁸ bleibt vorbehalten.

² Die Regierung kann durch Verordnung das zuständige Departement⁹ zum Erlass befristeter Vorschriften ermächtigen.

*d) Amt für ~~Gesundheits- und Verbraucherschutz~~ **und Veterinärwesen***

Art. 5. ¹ Soweit das Bundesrecht, kantonale Gesetze und Vorschriften der Regierung kein anderes Organ zuständig erklären, vollzieht das Amt für ~~Gesundheits- und Verbraucherschutz~~ **und Veterinärwesen**:

- a) die Bundesgesetzgebung über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen;
- b) ~~das Viehhandelskonkordat~~¹⁰;
- c) dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen.

² Dem Amt für ~~Gesundheits- und Verbraucherschutz~~ **und Veterinärwesen** obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Veterinärorgane der Gemeinden.

f) politische Gemeinden

Art. 7. ¹ Die politische Gemeinde unterstützt das Amt für ~~Gesundheits- und Verbraucherschutz~~ **und Veterinärwesen** in der Ausführung von veterinärpolizeilichen Massnahmen.

² ~~Sie wählt den Wasonmeister.~~

Tierseuchenkasse a) im Allgemeinen

Art. 18. ¹ Die Kantonsbeiträge gemäss Art. 15 und 17 dieses Gesetzes werden aus der Tierseuchenkasse gewährt.

² Die Tierseuchenkasse wird überdies mit einem angemessenen Anteil der Verwaltungskosten des Amtes für ~~Gesundheits- und Verbraucherschutz~~ **und Veterinärwesen** belastet. Der Betrag wird jährlich vom Kantonsrat im ~~Veranschlag~~Budget festgesetzt.

b) Mittel

Art. 19. ¹ Der Tierseuchenkasse fliessen folgende Mittel zu:

- a) jährliche Beiträge:
 1. der Nutztierhalter (je Grossvieheinheit, Bienenvolk oder 100 Kilogramm Speise- und Besatzfische) für alle Tiergattungen, für die der Kanton aufgrund der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen¹¹ Kosten übernimmt und Entschädigungen leistet;
 2. der politischen Gemeinden;
 3. des Kantons.
- b) ~~die Viehhandelsgebühren;~~

⁸ SR 916.40.

⁹ Gesundheitsdepartement; Art. 26bis Bst. m GeschR, sGS 141.3.

¹⁰ ~~sGS 641.34.~~

¹¹ SR 916.4.

- c) die Entsorgungsgebühren für Schlachtabfälle, die über öffentliche Sammelstellen entsorgt werden;
- d) die Bussen wegen Widerhandlungen gegen Vorschriften über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, **sowie** über die Fleischhygiene ~~und über den Viehhandel~~;
- e) die Zinsen der Tierseuchenkasse. Der Zinssatz wird von der Regierung durch Verordnung festgesetzt.

² Die Regierung legt die jährlichen Beiträge der Nutztierhalter nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 dieser Bestimmung fest. Sie senkt bzw. erhöht die Beiträge, wenn das Vermögen der Tierseuchenkasse beim Abschluss eines Rechnungsjahres den Bestand von 5 Mio. Franken überschreitet bzw. von 2 Mio. Franken unterschreitet.

³ Die jährlichen Beiträge der politischen Gemeinden nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 dieser Bestimmung entsprechen der Hälfte der Summe der jährlichen Beiträge der Nutztierhalter nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 dieser Bestimmung. Sie bemessen sich je zur Hälfte nach der Zahl der Einwohner und der Grossvieheinheiten.

⁴ Die jährlichen Beiträge des Kantons nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 dieser Bestimmung entsprechen der Summe der jährlichen Beiträge der Nutztierhalter nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 dieser Bestimmung.

II.

Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der interkantonalen Übereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels vom 17. Juni 1946¹² wird aufgehoben.

III.

Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) nach Art. 28 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967¹³ voraus.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates
Markus Straub

Der Staatssekretär
Canisius Braun

¹² nGS 20-80 (sGS 641.3).

¹³ sGS 125.1.